



Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar

Publikationsdatum: SHAB, KABZH - 20.03.2020

Meldungsnummer: KK04-0000011042

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Wallisellen, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen

Kollokationsplan und Inventar Uluc Transport GmbH in Liquidation

Schuldner:

Uluc Transport GmbH in Liquidation

CHE-166.917.332

Lättenwiesenstrasse 32

8152 Glattbrugg

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Kontaktstelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 09.04.2020

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 30.03.2020

Kontaktstelle:

Angaben zur Kontaktstelle siehe unter "Bemerkungen" unten.

Bemerkungen:

Im Liquidationsverfahren gemäss Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR über die Uluc Transport GmbH liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Wallisellen zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert der oben genannten Frist beim Bezirksgericht Bülach rechts-hängig zu machen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem

Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zu-treffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig. Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizeri-schen Handelsamtsblatt sind schriftlich einzureichen:

Beim Bezirksgericht Bülach als Aufsichtsbehörde:

Beschwerden gegen die Ausscheidung der Kompetenzstü-cke.

Beim Konkursamt Wallisellen:

Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne des Art. 260 SchKG zur Bestreitung

- der von der Konkursverwaltung anerkannten Eigentumsan-sprachen;

- der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentli-chem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet